

## K R A N K E N H I L F E

Personen, die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und ohne Krankenversicherungsschutz sind, beziehen Krankenhilfe gemäß §§ 4 + 6 AsylbLG.

Ansprechpartnerinnen hierfür:

Kreisausschuss des Wetteraukreises  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Fachstelle Migration  
Krankenhilfe

Postanschrift: Europaplatz, 61169 Friedberg  
Besucheranschrift: Pfingstweide 7, 61169 Friedberg

E-Mail: Krankenhilfe@wetteraukreis.de  
Fax: 06031 83 8007

Telefon:  
Frau Herok 06031 83 3331  
Frau Jäger 06031 83 3503  
Frau Kempel 06031 83 3502  
Frau Schwab 06031 83 3518

Für eine ambulante Behandlung wird je nach Bedarf pro Quartal ein Kranken- und ein Zahnbehandlungsschein ausgestellt. Dieser Behandlungsschein bescheinigt, dass die Kosten zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** vom Wetteraukreis übernommen werden.

Behandlungsscheine werden von der Fachstelle Migration, Krankenhilfe erstellt und **können ausschließlich von den Leistungsberechtigten, Mitarbeiter/innen des Wetteraukreises oder des Deutschen Roten Kreuz bzw. der Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie den Arztpraxen angefordert werden.**

Die Behandlungsscheine werden direkt an die Arzt- und Zahnarztpraxen im Original übersandt. Eine Aushändigung an die Leistungsberechtigten erfolgt nicht.

Behandlungsscheine werden ausschließlich an Ärzte für Allgemeinmedizin im Wetteraukreis ausgestellt.  
Die Mit- bzw. Weiterbehandlung durch Fachärzte (z.B. Augenarzt, Hautarzt, Frauenarzt, usw.) ist erst durch Überweisung des Arztes für Allgemeinmedizin, der unseren Behandlungsschein erhalten hat, möglich.

Eine Mitbehandlung durch einen Zahnchirurgen erfolgt durch einen zweiten Behandlungsschein, der durch unsere Fachstelle ausgestellt wird.  
Kieferorthopädische Behandlungen werden grundsätzlich nicht übernommen.

Die Ausstellung eines Behandlungsscheins für eine Krankenhausbehandlung erfolgt nicht.

Die Behandlung durch einen Vertretungsarzt erfolgt mit einem Vertretungsschein, den die Praxis selbst ausstellt. Wichtige Informationen, wie z.B. die Versicherungsnummer, können durch die Arztpraxis bei uns erfragt werden.  
Für den Vertretungszahnarzt erfolgt die taggenaue Ausstellung eines Behandlungsscheins durch unsere Fachstelle.

Die Leistungsberechtigten sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit (z.B. Rezepte, Hilfsmittel, Heilmittel etc.). Dies ist auf dem Behandlungsschein vermerkt.  
Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Arzt das richtige Kreuz auf dem Rezept setzt (gebührenbefreit).

Für nicht verschreibungspflichtige Medikamente (blaue Rezepte) erfolgt keine Kostenerstattung durch den Wetteraukreis.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen/ Behandlungen bedürfen grundsätzlich unserer **vorherigen Genehmigung** durch unsere Fachstelle und den Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr:

- Verordnung von Heilmitteln (z.B. Krankengymnastik)
- orthopädische und andere Hilfsmittel (z.B. Rollator, Bandagen, Einlagen)
- Einweisung in ein Krankenhaus (z.B. stationäre und ambulante Operationen/ Behandlungen), **abgesehen von Notfällen**
- Brillen (nur für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Psychotherapie
- Heil- und Kostenpläne für Zahnbehandlungen
- und weiteres.

Die aufgeführten Punkte sind nicht abschließend. Wir bitten daher um vorherige Rücksprache.

Transportkosten werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen. Hierzu ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.

Für das Genehmigungsverfahren sind **immer die Originalunterlagen** (z.B. Einweisung in ein Krankenhaus, Rezepte) und ärztliche Unterlagen, wie ein Kurzattest oder ein Auszug aus der Patientenakte zwingend notwendig.

Wurde durch unsere Fachstelle keine vorherige Genehmigung erteilt, werden die Kosten nicht übernommen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.

Aus Datenschutzgründen dürfen wir den ehrenamtlichen Betreuern/innen und Dritten keinerlei Auskünfte geben, dies bitten wir zu beachten.